

82. Kann ein im Heeresdienst stehender Angeklagter seine Revision zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers unter Zuziehung eines Militärgerichtsschreibers begründen?

StPD. §§ 385 Absf. 2; 341. MStGD. §§ 369 Absf. 2; 110.

II. Straffenat. Beschl. v. 26. November 1918 g. S. II 487/18.

I. Strafkammer beim Amtsgericht Brandenburg a. S.

Die Revision des Angeklagten ist durch Beschluß als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Angeklagte, zurzeit Soldat, hat die Revision, und zwar zugleich mit der Einlegung, zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers, in Brandenburg a. S. begründet; hinzugezogen worden ist ein Militärgerichtsschreiber gemäß § 110 MStGD. Damit ist die Form des § 385 Absf. 2 StPD. — auch in Verbindung mit § 341 das. — nicht gewahrt. Denn zuständig zur Aufnahme der Erklärung war danach nur entweder der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts oder — da der Angeklagte anscheinend in militärischer Haft war — der des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängnis lag, d. h. in jedem Falle hier der des Amtsgerichts zu Brandenburg a. S. Eine Rechtsmittelerklärung zum Protokoll eines Gerichtsoffiziers, wie sie § 369 Absf. 2 MStGD. vorsieht, ist dem bürgerlichen Strafverfahren, auch da, wo Militärpersonen in Frage kommen, nicht bekannt (vgl. Beschl. RG. IV. Straffenat v. 12. März 1918 4 TB. 19/18).

Die Begründung genügt daher nicht dem § 385 Absf. 2 StPD.“